

RS OGH 1980/4/29 4Ob337/80, 1Ob635/83, 6Ob631/83 (6Ob632/83), 7Ob592/86 (7Ob593/86), 4Ob147/90, 4Ob1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1980

Norm

ABGB §1041 A1

Rechtssatz

Als Eigentümer in Sinne des § 1041 ABGB ist jeder anzusehen, dem ein Rechtsgut zugeordnet ist. Eine solche Zuweisung bewirken aber nicht nur absolute Rechte, sondern auch Forderungsrechte gegen bestimmte Personen. Es genügt, wenn die Rechtsordnung eine Vermögensposition in bestimmter Richtung schützt. "Verwendung" ist demnach jede dem Zuweisungsgehalt dieses Rechtes widersprechende Nutzung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 337/80
Entscheidungstext OGH 29.04.1980 4 Ob 337/80
- 1 Ob 635/83
Entscheidungstext OGH 29.06.1983 1 Ob 635/83
Auch
- 6 Ob 631/83
Entscheidungstext OGH 15.11.1984 6 Ob 631/83
Auch; nur: Als Eigentümer in Sinne des § 1041 ABGB ist jeder anzusehen, dem ein Rechtsgut zugeordnet ist. (T1)
- 7 Ob 592/86
Entscheidungstext OGH 11.09.1986 7 Ob 592/86
- 4 Ob 147/90
Entscheidungstext OGH 23.10.1990 4 Ob 147/90
nur: "Verwendung" ist demnach jede dem Zuweisungsgehalt dieses Rechtes widersprechende Nutzung. (T2)
Beisatz: Sie kann durch einen (zumeist rechtswidrigen) Eingriff des Begünstigten oder eines Dritten, aber auch ohne Zutun des Verkürzten und des Bereicherten erfolgen. (T3)
Veröff: MR 1991,68
- 4 Ob 166/93
Entscheidungstext OGH 22.03.1994 4 Ob 166/93
- 8 Ob 512/95

Entscheidungstext OGH 27.04.1995 8 Ob 512/95

Auch; Beisatz: Hier: Forderungsrechte (T4)

- 4 Ob 2259/96a

Entscheidungstext OGH 15.10.1996 4 Ob 2259/96a

nur T2; Beis wie T3

Veröff: SZ 69/229

- 2 Ob 218/97s

Entscheidungstext OGH 25.09.1997 2 Ob 218/97s

nur T2; Beis wie T3

- 7 Ob 332/98v

Entscheidungstext OGH 14.04.1999 7 Ob 332/98v

Vgl auch; Beisatz: Kein Verwendungsanspruch des Zessionars (= Kläger) gegen die beklagte kontoführende Bank des Zedenten, wenn diese mit dem vom debitor cessus geschuldeten und auf das bei ihr eingerichtete Konto des Zedenten überwiesenen Betrag aufrechnet. Sie greift dadurch nicht in eine dem Zessionar zustehende Forderung ein, sondern zieht die dem Zedenten ihr gegenüber zustehende Kontoforderung zur Befriedigung heran. Für einen Verwendungsanspruch des Zessionars an die beklagte Bank fehlt es an der Verwendung des "Eigentums" des Zessionars. Sein Anspruch kann sich nur gegen den Zahlungsempfänger (= Zedenten) richten (ablehnend 8 Ob 512/95). (T5)

Veröff: SZ 72/66

- 1 Ob 220/99f

Entscheidungstext OGH 27.08.1999 1 Ob 220/99f

nur T2; Beis wie T3

- 8 Ob 194/01i

Entscheidungstext OGH 21.02.2002 8 Ob 194/01i

Auch; Beis wie T4

Veröff: SZ 2002/25

- 6 Ob 54/06v

Entscheidungstext OGH 06.04.2006 6 Ob 54/06v

- 4 Ob 62/07g

Entscheidungstext OGH 04.09.2007 4 Ob 62/07g

Auch; Beisatz: Entscheidend ist, ob die konkrete Nutzung dem Berechtigten vorbehalten war und der Verkürzte die Eingriffshandlung jedermann verbieten konnte. (T6)

Veröff: SZ 2007/138

- 6 Ob 57/06k

Entscheidungstext OGH 07.11.2007 6 Ob 57/06k

Auch; Beisatz: Eine solche Zuweisung bewirken insbesondere absolute Rechte. Bildnisschutz nach § 78 UrhG. (T7)

Veröff: SZ 2007/171

- 10 Ob 23/11x

Entscheidungstext OGH 03.05.2011 10 Ob 23/11x

Auch

- 2 Ob 207/12y

Entscheidungstext OGH 14.11.2013 2 Ob 207/12y

Auch; Beisatz: Hier: Honorarforderung für anwaltliche Leistungen. (T8)

- 6 Ob 138/14h

Entscheidungstext OGH 17.09.2014 6 Ob 138/14h

nur T1; nur T2; Beis wie T6

Beisatz: Die Vermietung entgegen der vertraglichen Konkurrenzklausel an Mitbewerber der Kläger stellt zwar eine Vertragsverletzung, aber selbst bei weitester noch denkbarer Auslegung gerade keine „Verwendung“ dieses Rechts durch die Beklagte darf. Insoweit fehlt es an der erforderlichen Korrelation zwischen Rechtsverletzung und „verwendetem“ Rechtsgut. (T9)

Beisatz: Ausdrückliche Ablehnung der von Vonkilch vertretenen Meinung. (T10)

Beisatz: Die Beklagte hat kein fremdes Gut verwendet, sondern vielmehr ihr Eigentum ohne Zustimmung der Klägerin in Bestand gegeben. Damit hat sie zwar ihre vertragliche Verpflichtung (Konkurrenzklause) verletzt, jedoch nicht einen der Klägerin ausschließlich zugewiesenen Vermögenswert verwendet. (T11)

- 1 Ob 182/21b

Entscheidungstext OGH 12.10.2021 1 Ob 182/21b

Beis wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0019971

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at